

Ab 01.05.2026 - Neues Vereinfachtes Verfahren für den Ersatz fossiler Heizungsanlagen durch Luft/Wasser-Wärmepumpen mit Aussengerät

Der Ersatz bestehender fossiler Heizungsanlagen (Öl, Gas) durch Luft/Wasser-Wärmepumpen mit Aussengerät unterliegt derzeit grundsätzlich dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Dieses Verfahren verursacht bei den Gesuchstellern und der Gemeindeverwaltung einen erheblichen administrativen, zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Der Ersatz einer Heizungsanlage durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe stellt in vielen Fällen eine technisch standardisierte Massnahme dar. Sofern die massgebenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere im Bereich Lärmschutz und Energie – eingehalten werden, sind in der Regel keine weitergehenden baurechtlichen Abklärungen erforderlich.

Einzureichende Unterlagen

Vom Bauherrn, Installateur oder Architekten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- offizielles Gesuchsformular zur Beurteilung von Bauvorhaben, wie üblich bei jeder Baueingabe
- Situationsplan mit eingezeichnetem Standort der Wärmepumpe sowie Vermassung zum Lärmempfangspunkt
- Unterschrift des direkt betroffenen Nachbarn beim massgebenden Lärmempfangspunkt
- Lärmschutznachweis für Luft/Wasser-Wärmepumpen gemäss **Cercle Bruit**
- Energienachweis **EN-103 Heizungs- und Warmwasseranlagen**
- Energienachweis **EN-120-TG Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz**
- technische Daten der Luft/Wasser-Wärmepumpe

Die Prüfung erfolgt durch die Bauverwaltung unter Beizug einer Fachperson im Bereich Energie. Sind die Unterlagen vollständig und sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, erhält der Gesuchsteller eine schriftliche Bestätigung per E-Mail oder Brief, dass aus baurechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Eine formelle Baubewilligung wird in diesen Fällen nicht mehr erteilt.

Das vereinfachte Verfahren gilt ausschliesslich für Luft/Wasser-Wärmepumpen mit Aussengerät.

Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind insbesondere:

- Erdwärmesonden-Wärmepumpen
- Vorhaben, welche die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich Lärmschutz, nicht erfüllen
- Fälle mit weiteren baurechtlichen Konflikten